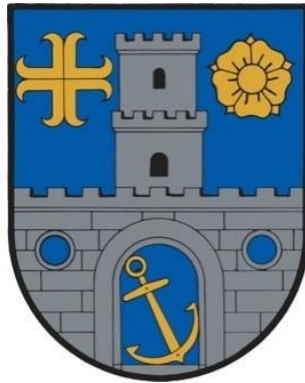




Satzung der Stadt Varel über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

vom 17.03.2021

in der Fassung der 4. Änderung vom 25.09.2025

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Varel ist für ihren Ortsteil Dangast als Nordseebad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Varel einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Das Erhebungsgebiet wird für die Erhebung des Gästebeitrages in nachstehende Bezirke eingeteilt:

Bezirk I:	Ortsteil Dangast
Bezirk II:	übrige Ortsteile und Stadtgebiet

Die genaue Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

- (3) Die Einziehung des Gästebeitrages erfolgt durch den gemeindlichen Eigenbetrieb Tourismus und Bäder, im Folgenden „Tourismus-Service“ genannt.
- (4) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Varel entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der gesamte Aufwand (Absatz 1 Satz 2) soll wie folgt gedeckt werden:

1. zu 6,57 % durch Tourismusbeiträge,
2. zu 24,74 % durch Gästebeiträge,
3. zu 44,02 % durch sonstige Entgelte und Gebühren,
4. zu 24,67 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Nordseebad anerkannten Ortsteil Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die in der Stadt Varel außerhalb des anerkannten Gebietes (§ 1 Abs. 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) Ausgenommen von der Gästebeitragspflicht sind:
 - a) Ehepartner/Lebensgefährten, Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwägerinnen und Schwäger von Personen, die in der Stadt Varel ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen

Meldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

- b) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
- c) Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet.

Der Nachweis über die Ausnahmegründe von der Gästebeitragspflicht gem. § 2 Abs. 2 a bis c ist von den betroffenen Personen zu erbringen.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

- 1. Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres,
- 2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
- 3. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
- 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
- 5. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
- 6. auf Antrag Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsbezogenen Seminaren, Tagungen, Messen oder vergleichbaren Veranstaltungen, bei denen keine Möglichkeit zur Benutzung von Tourismuseinrichtungen verbleibt. Ein Antrag ist 14 Tage vor der Anreise beim Tourismus-Service unter Vorlage von Belegen über Ort, Programm, Dauer, Pausenzeiten usw. der jeweiligen Veranstaltung zu stellen.

(2) Bei einer Befreiung von Gästebeiträgen besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Gästekarte. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Gästebeitrages sind von der befreiten Person nachzuweisen.

§ 4 Teilbefreiungen

- (1) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 herangezogen; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Teilnehmern von Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, für die keine Befreiung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 6 erfolgen kann, werden zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 herangezogen. Die

Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Gästebeitrages sind von der befreiten Person nachzuweisen.

- (3) Der Tourismus-Service kann Ehrengästekarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Gastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Tag:

Personenkreis	Bezirk	Hauptsaison (15.03. – 31.10.)	übrige Zeit (01.01. – 14.03.) (01.11. – 31.12.)
für Personen ab 16 Jahre	Zone I	4,00 €	2,00 €
	Zone II	3,50 €	1,80 €
Kinder ab 4 Jahre bis einschl. 15 Jahre	Zone I	2,00 €	1,00 €
	Zone II	1,80 €	0,90 €

- (2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen bei der Berechnung des Gästebeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten/Lebensgefährten, die ihrem Haushalt angehörigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (3) Die Beitragspflichtigen können an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, durch den die Gästebeitragspflicht für das gesamte Kalenderjahr abgegolten ist. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Aufenthaltstage im betroffenen Bezirk während der Haupt- und Nebensaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Im Jahr, in dem erstmals ein Jahresgästebeitrag gezahlt wird, werden bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
- (4) Mieter eines Saison-Campingstellplatzes und ihre Familienangehörigen sowie Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dieses gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass während des Erhebungszeitraums eine Eigennutzung ausgeschlossen ist. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

Der Jahresgästebeitrag beträgt:

Personenkreis	Bezirk	Jahresgästebeitrag 01.01. – 31.12 j. Jahres
für Personen ab 16 Jahre	Zone I	112,00 €
	Zone II	98,00 €
Kinder ab 4 Jahre bis einschl. 15 Jahre	Zone I	56,00 €
	Zone II	50,00 €

- (5) In den Gästebeiträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht/Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der nach Tagen berechnete Gästebeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Gästebeitragspflichtigen für die gesamte Dauer des Aufenthaltes fällig und an den jeweils nach § 8 Abs. 1 - 4 Verpflichteten zu zahlen. Soweit eine Zahlung an den nach § 8 Abs. 1 - 4 Verpflichteten unmöglich ist, kann ausnahmsweise der Gästebeitrag an den Tourismus-Service gezahlt werden.
- (2) Der Jahresgästebeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Gästebeitragspflichtige haben auf dem vorgeschriebenen Vordruck „Nordsee-Service-Card“ - gem. Anlage der Satzung - die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, An- und Abreisetag, ggfs. Angabe von Ausnahme-, Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe - soweit diese vorliegen - zu erteilen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird die Gästekarte - „Nordsee-ServiceCard“ -, die in dem Vordruck der Nordsee-ServiceCard integriert ist, an den Gast ausgegeben. Diese enthält Name, Vorname, Anreise- und Abreisedaten. Die Jahresgästekarte enthält den Namen, Vornamen und den Gültigkeitszeitraum. Die Jahresgästekarte ist mit einem Quittungsdruck zu versehen und vom Gästebeitragspflichtigen zu unterschreiben.
- (5) Die Gästekarte/Jahresgästekarte „Nordsee-ServiceCard“ ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte bleibt im Eigentum des Tourismus-Service. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen.
- (6) Für verloren gegangene Gästekarten/Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten vom Tourismus-Service ausgestellt werden.
- (7) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Varel an den Gästebeitragspflichtigen oder an die nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1-1.3, Abs. 2 - 4 Verpflichteten halten. Auf § 8 Abs. 5 wird verwiesen.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Personen die im Erhebungsgebiet der Stadt Varel

- 1.1 andere Personen beherbergen,
- 1.2 anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
- 1.3 einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen

sind verpflichtet:

- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen innerhalb von 48 Stunden nach deren Ankunft beim Tourismus-Service zu melden und den Gästebeitrag einzuziehen. Der Meldevordruck „Nordsee-ServiceCard“ des Tourismus-Service (siehe Anlage zur Satzung) ist zu verwenden.
- b) Innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die in dem Meldevordruck „Nordsee-ServiceCard“ integrierte Gästekarte auszustellen und dem Gast auszuhändigen.
- c) Die Abrechnung der eingezogenen Gästebeiträge monatlich mit dem Tourismus-Service vorzunehmen.
- d) Ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname der beherbergten Personen, das Alter der beherbergten Personen, Ausnahme-, Befreiungs- oder Ermäßigungsanteile gem. §§ 3 und 4 der Satzung, soweit diese vorliegen sowie An- und Abreisetag, innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Vordrucke „Nordsee-ServiceCard“ gelten als Gästeverzeichnis. Die Führung eines Gästeverzeichnisses ist erfüllt, wenn die bei der/dem Verpflichtete/n verbleibenden Durchschriften der Meldevordrucke vollständig, in fortlaufender Nummerierung und in zeitlicher Reihenfolge abgeheftet und aufbewahrt werden. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch ausgefüllte Vordrucke. Nicht zur Anmeldung benötigte Vordrucke sind an den Tourismus-Service zurückzugeben.

Diese Verpflichtungen gelten auch bei Onlineanmeldungen. Die Onlineanmeldungen sind als Gästeverzeichnis auszudrucken und nach Meldenummern und zeitlicher Reihenfolge abzuheften.

- e) Das Gästeverzeichnis ist 1 Kalenderjahr ab Beginn der Eintragung aufzubewahren.
- f) Auf Verlangen der oder des Beauftragten des Tourismus-Service/Stadt Varel sind das Gästeverzeichnis -zusammen mit den Buchungsunterlagen- vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte des Tourismus-Service/Stadt Varel ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- g) Zahlungsverweigernde Beitragspflichtige sind innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft dem Tourismus-Service zu melden.
- h) Diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Die Pflichtigen erhalten eine Abschrift der Satzung.

- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten u. ä. Einrichtungen, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen nutzen ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.
- (4) In den Fällen in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung an Dritte übertragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Abs. 1 genannten Pflichten.
- (5) Die gemäß Abs. 1 Ziffer 1.1-1.3 sowie Abs. 2 bis 4 zur Mitwirkung Verpflichteten haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung des Gästebeitrages nach § 7 Abs. 1. Sind mehrere zur Mitwirkung Verpflichtete vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich eine Gästebeitragsschuldnerin oder ein Gästebeitragsschuldner zur Zahlung des Gästebeitrages, so besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nicht, wenn von der Verpflichteten oder dem Verpflichtetem innerhalb von 48 Stunden eine Meldung über die Verweigerung an den Tourismus-Service erfolgt ist. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides gegenüber den Mitwirkungspflichtigen fällig.
- (6) Wird die in § 8 Abs. 1 lit. a, c, d, e, f, g bestimmte Pflicht zur Mitwirkung durch die in Abs. 1 Ziffer 1.1-1.3, Abs. 2 bis 4 genannten Mitwirkungspflichtigen nicht erfüllt, kann durch den Tourismus-Service eine Schätzung der Höhe der nicht eingezogenen und nicht abgeführten Gästebeiträge erfolgen. Dabei werden etwa vergleichbare Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen, wobei der Standort, die Bettenzahl und die Struktur unter Berücksichtigung der regelmäßigen Aufenthaltsdauer des betroffenen Zeitraumes zugrunde gelegt werden.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird der nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag von dem Gastgeber oder den nach § 8 Abs. 1 bis 4 einziehenden Verpflichteten erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte.
- (2) Ist die Erstattung ausnahmsweise nicht durch die gem. § 8 Abs. 1 bis 4 Verpflichteten erfolgt, kann beim Tourismus-Service ein Antrag auf Erstattung gestellt werden, wenn der Gastgeber oder der nach § 8 Abs. 1 bis 4 Verpflichtete die vorzeitige Abreise des Gastes bescheinigt und dieser bereits den Gästebeitrag an den Tourismus-Service abgeführt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10 Datenerhebung

Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Varel und dem Tourismus-Service gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Stadt Varel und der Tourismus-Service befugt, eine Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen der zuständigen Dienststellen der Stadt Varel, Finanzamt, Amtsgericht - Grundbuchamt -, Amt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen - Katasteramt - vorzunehmen, falls die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens verwendet und verarbeitet werden. Die zur Kontrolle der Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4, insbesondere nach Art 25 und 32 der Datenschutz- Grundverordnung werden erfüllt.

Die personenbezogenen Daten werden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 b, Abs. 3 Nr.2 NKAG i. V. m. den §§ 169 - 171 AO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gem. der AO sowie der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen in Niedersachsen nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Ziff. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 den nach Tagen berechneten Gästebeitrag nicht spätestens 24 Stunden nach Ankunft an die nach § 8 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 bis 4 dieser Satzung Verpflichteten oder in Ausnahmefällen an den Tourismus-Service zahlt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 3 die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte auf vorgeschrieben Vordruck des Tourismus-Service „Nordsee-ServiceCard -siehe Anlage zur Satzung- die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, ggfs. Angabe von Ausnahme- und Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 5 die Gästekarte/Jahresgästekarte überträgt und/oder missbräuchlich verwendet,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 bis 4
 - die gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen nicht innerhalb von 48 Stunden nach deren Ankunft beim Tourismus-Service meldet,

- den Meldevordruck des Tourismus-Service „Nordsee-ServiceCard“ nicht verwendet,
 - den Gästebeitrag nicht innerhalb 48 Stunden einzieht,
 - nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
 - die Abrechnung der eingezogenen Gästebeiträge nicht monatlich mit dem Tourismus-Service vornimmt,
- e) entgegen § 8 Abs. 1 lit d nicht das vorgegebene Gästeverzeichnis auf dem Meldebogen -Nordsee-ServiceCard- mit der fortlaufenden Nummerierung in zeitlicher Reihenfolge führt. Wobei nicht benötigte, verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldevordrucke an den Tourismus-Service zurückzugeben sind. Den Ausdruck bei Onlineanmeldungen nach Meldenummern und zeitlicher Reihenfolge nicht abheftet,
- f) das Gästeverzeichnis nicht ein Kalenderjahr ab Beginn der Eintragung aufbewahrt,
- g) entgegen § 8 lit. f auf Verlangen der oder die Beauftragten des Tourismus-Service das Gästeverzeichnis mit den Buchungsunterlagen nicht vorlegt und die zur Festsetzung und Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt,
- h) entgegen § 8 lit. h die Gästebeitragssatzung nicht in den vermieten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 NKAG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

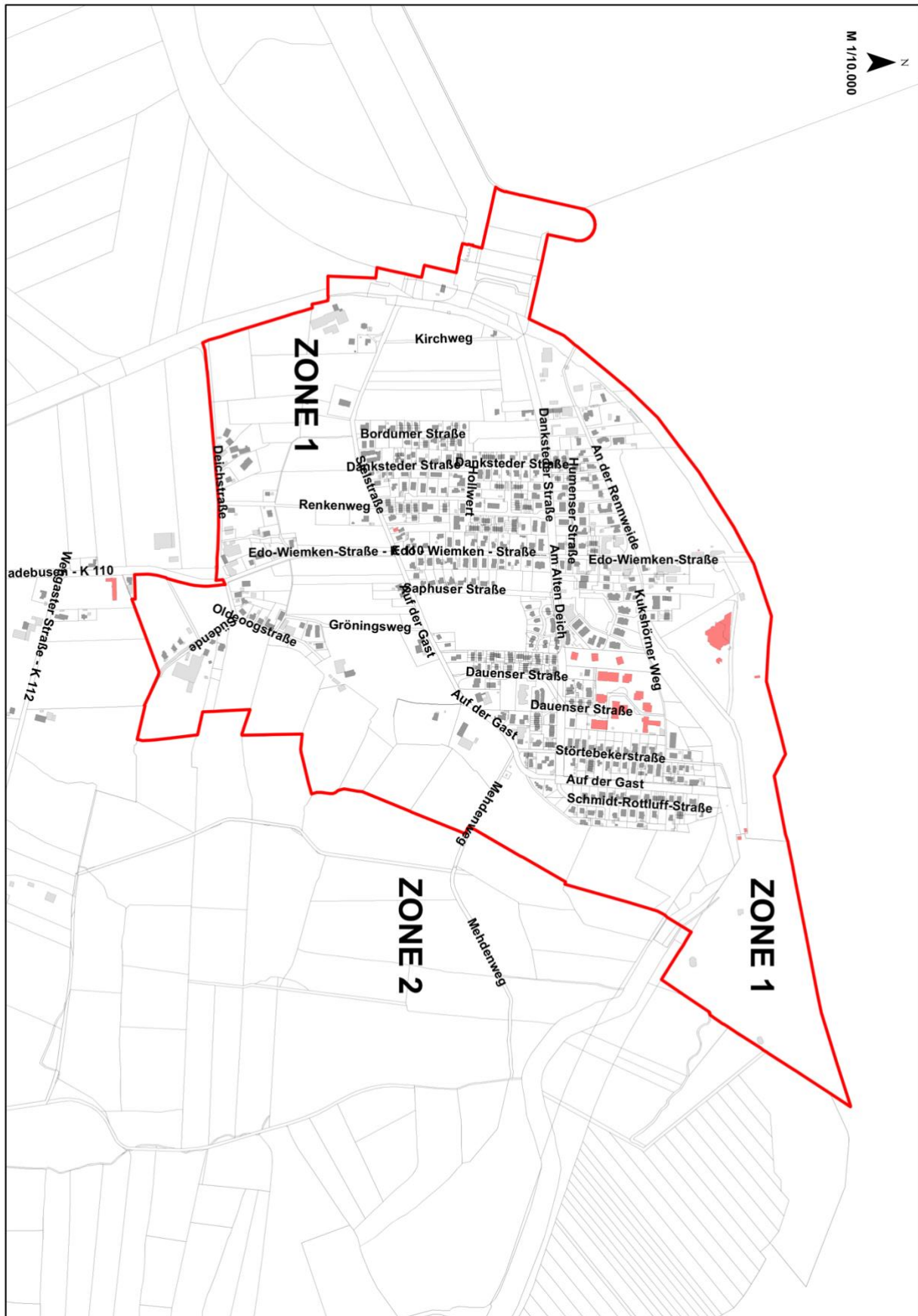
Diese Satzung in der Fassung der 4. Änderung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Varel, den 14.10.2025

Stadt Varel

gez. Wagner

Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister



Nordsee-ServiceCard

20__
Jahr der Anreise

Angaben Vermieter

Vermieternummer

Vermietername

*** Pflichtfelder für nichtdeutsche Staatsangehörige**

* Heimatadresse (Gast)

* PLZ

* Herkunftsland

* Passnummer

Anreise Tag

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Monat

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

Abreise Tag

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Monat

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

	Personenzahl	Übernachtungen	Übernachtungen gesamt	Gästebeitrag/Nacht	Gästebeitrag gesamt
Erwachsene	1 2 3 4				
Kinder 6–15 Jahre	1 2 3 4				
Kinder frei	1 2 3 4				
Behinderte	E K ½ ./.				
Begleitperson	1 2 3 4				
Unterschrift des Gastes:					Ges.

E=Erwachsene K=Kinder
½=Halber Preis ./.=Kostenfrei

Die personenbezogenen Daten für nichtdeutsche Staatsangehörige werden auf der Grundlage der §§ 29, 30, 31 BMG erfasst. Die personenbezogenen Daten für die Berechnung des Gästebeitrages werden auf der Grundlage des NKAG sowie § 10 der Gästebeitragssatzung in der jeweiligen Fassung und unter Berücksichtigung der DSGVO verwendet. Nähere Informationen finden Sie unter www.dangast.de - Information zum Datenschutz.

Blatt 1 für die Tourist-Information, Blatt 2 für den Vermieter, Blatt 3 für den Gast
Ausstellende Kommune: Stadt Varel

die NordseeKüste
Nordsee-ServiceCard 20__

Vorname

Name

Anreise Abreise

Alter Jahre Unterschrift Vermieter

die NordseeKüste
Nordsee-ServiceCard 20__

Vorname

Name

Anreise Abreise

Alter Jahre Unterschrift Vermieter

die NordseeKüste
Nordsee-ServiceCard 20__

Vorname

Name

Anreise Abreise

Alter Jahre Unterschrift Vermieter

die NordseeKüste
Nordsee-ServiceCard 20__

Vorname

Name

Anreise Abreise

Alter Jahre Unterschrift Vermieter

Achtung: Zur besseren Kontrolle tragen Sie bitte in jede ausgegebene Nordsee-ServiceCard oben das Jahr der Anreise ein!

Meldevordruck „Nordsee-ServiceCard“ (online)

Digitales Parken in Dangast

In Dangast können Sie mit Ihrer Gästekarte auf folgenden Parkplätzen **kostenfrei** parken:

- Parkplatz am Weltnaturerbeportal/ DanGastQuellbad
- Strandparkplatz, Auf der Gast
- Parkplatz „Am Alten Deich“

Alle anderen Parkplätze sind kostenpflichtig.

Die NordseeKüste

Für die kostenfreie Parkplatznutzung muss Ihr KFZ-Kennzeichen digital erfasst werden. Wenn im folgenden Feld das KFZ-Kennzeichen korrekt eingedruckt ist, ist Ihr Fahrzeug im digitalen Parksystem registriert. Andernfalls lassen Sie das KFZ-Kennzeichen bitte bei der Tourist-Info erfassen, bevor Sie den Parkplatz verlassen.

KFZ-Kennzeichen

Anreise

Abreise



Weitere Vorteile durch die Gästekarte:

- Freier Strandeintritt in Dangast und den Partnerorten
- Ermäßigung Eintrittspreis DanGastQuellbad
- Ermäßigung Eintrittspreis Watt'nSauna
- Ermäßigung Strandkorbmiete

Mehr Vorteile in Varel-Dangast und den Partnerorten auf www.die-nordseeküste.de



Tourismus-Service Nordseebad Dangast

Edo-Wiemken-Str. 61
26316 Varel-Dangast
Tel. (0 44 51) 91 14-0
Fax (0 44 51) 91 14-35
info@dangast.de, www.dangast.de

VAREL  DANGAST

Die Erhebung des Gästebeitrages erfolgt für die Stadt Varel aufgrund der Gästebeitragssatzung. Der Gesamtbetrag enthält 7% Umsatzsteuer (UST-IdNr. DE 117890121).

Die personenbezogenen Daten für nichtdeutsche Staatsangehörige werden auf der Grundlage der §§ 29, 30, 31 BMG erfasst. Die personenbezogenen Daten für die Berechnung des Gästebeitrages werden auf der Grundlage des NKAG sowie § 10 der Gästebeitragssatzung in der jeweiligen Fassung und unter Berücksichtigung der DSGVO verwendet. Nähere Informationen finden Sie unter www.dangast.de - Information zum Datenschutz.

Ausstellende Kommune: Stadt Varel

